

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißenfels GmbH**  
**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**  
(AVBWasserV)  
(Stand: 01.01.2026)

**1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

- 1.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des digitalen Hausanschlussportals auf der Website [www.stadtwerke-wsf.de](http://www.stadtwerke-wsf.de) der Stadtwerke Weißenfels GmbH (im Folgenden: SWW) zu beantragen.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/den Eigentümern oder dem/den Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWW wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandieigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

**2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWW beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW.

- 2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen.
- 2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenschutz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn die vorhandene Messeinrichtung durch eine größer dimensionierte Messeinrichtung ersetzt werden muss (wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung). Als Grundlage für die Bemessung von Wasserzählern gilt das Arbeitsblatt W 406 (A) aus dem DVGW-Regelwerk. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für einen Anschluss mit vorheriger Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für einen Anschluss mit der erhöhten Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW zu zahlen wäre.

Soweit ein Anschluss des Anschlussnehmers für die SWW wirtschaftlich unzumutbar ist, kann diese den Anschluss des Anschlussnehmers ablehnen. Die SWW kann sich bereit erklären, den Anschluss des Anschlussnehmers dennoch vorzunehmen, wenn sich der Anschlussnehmer vertraglich verpflichtet einen Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

- 2.5 Der Baukostenzuschuss wird zu dem von der SWW bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

### **3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV**

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das Absperrventil hinter der Messeinrichtung. Der Hausanschluss sowie die Messeinrichtung, einschließlich der in dieser vorhandenen Anschlussverschraubungen, Zwischenstücke, Absperrventile, Wasserzählerbügel, gehören zu der Betriebsanlage der SWW.

Filter und/oder Druckminderer sind, soweit diese eingebaut werden, Bestandteil der Kundenanlage. Deren technische Wartung und hygienische Pflege ist Bestandteil der Kundenanlage und obliegt dem Kunden.

Die Ventile der Wasserzählanlage sind regelmäßig durch den Kunden zu betätigen, um die Bedienbarkeit zu gewährleisten.

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 3.3 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des digitalen Hausanschlussportals auf der Website der SWW ([www.stadtwerke-wsf.de](http://www.stadtwerke-wsf.de)) zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 3.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des digitalen Hausanschlussportals ([www.stadtwerke-wsf.de](http://www.stadtwerke-wsf.de)) beizufügen.

Die SWW entscheidet über die Lage und den Zeitpunkt der Erstellung des Hausanschlusses unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie unter Zugrundelegung des technischen Regelwerks. Entsprechend dem technischen Regelwerk ist der Hausanschluss grundsätzlich geradlinig im rechten Winkel und auf kürzestem Weg von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung zu verlegen.

- 3.4 Für Neubauten obliegt dem Anschlussnehmer die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses.

Hierbei ist bereits während der Planungsphase eine zugelassene Mauer-/Bodendurchführung oder Mehrpartenhouseinführung zu berücksichtigen und einbauen zu lassen. Diese kann wahlweise über die SWW beschafft werden. Die Verwendung von KG Rohr als Schutzrohr ist nicht gestattet.

Im Falle von Sanierungsmaßnahmen bzw. nachträglichen Netzanschlüssen muss die Bodendurchführung/ Wanddurchführung mittels Kernbohrung realisiert werden.

Die Arbeiten erfolgen nach geltenden Regelwerken und vorhandenen Lastfällen. Die Gewährleistung der Dichtheit erfolgt nach diesen. Der Netzbetreiber kann für eine Änderung der Lastfälle (z.B. steigender Grundwasserspiegel mit Folge „drückendes Wasser“) keine Gewährleistung übernehmen.

- 3.5 Die SWW ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWW den Versorgungsvertrag gekündigt haben. Die SWW kann sich auf Wunsch des Anschlussnehmers bereit erklären, den Hausanschluss nicht abzutrennen oder zu beseitigen. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer die Kosten für notwendige Spülungen des Hausanschlusses zu tragen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses gemäß jeweils gültigem Preisblatt der SWW. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die SWW kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWW die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 3.8 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugang durch Bauwerke, übermäßige Überdeckung mit Erdreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWW die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 3.9 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWW fordert.

#### **4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV**

- 4.1 Die SWW kann verlangen, dass der Anschlussnehmer an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers 20 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes. Die im Wasserzählerschacht angebrachte Absperreinrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht entsprechend Ziffer 3.
- 4.2 Ziff. 4.1 gilt entsprechend, wenn die Anschlussleitung zwischen der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und dem Grundstück des Anschlussnehmers über ein oder mehrere weitere Grundstücke verläuft oder verlaufen muss und die Länge der Anschlussleitung auf diesen Grundstücken und dem Grundstück des Anschlussnehmers insgesamt 15 m überschreitet. Der Anspruch nach Ziff. 4.1 Satz 1 ist in diesem Falle darauf gerichtet, dass der Anschlussnehmer an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes nächstliegenden Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht anbringt, und setzt voraus, dass der Anschlussnehmer über die erforderlichen Grundstücksbenutzungsrechte verfügt oder diese beschaffen kann.
- 4.3 Der Wasserzählerschacht hat zugänglich zu sein. Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8 gelten entsprechend.

#### **5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

Die Anlage hinter der Hauptabsperrvorrichtung, siehe Ziffer 1.1, obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden (Kundenanlage). Die Errichtung sowie wesentliche Veränderungen der Kundenanlage dürfen nur durch die SWW oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

- 5.1 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde ein eingetragenes Installationsunternehmen (s. 5.) zu beauftragen.
- 5.2 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWW bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWW zurückzuführen.
- 5.3 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass allein hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Andernfalls hat der Kunde die der SWW entstehenden Kosten, z. B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, gemäß jeweils gültigem

Preisblatt der SWW zu tragen. Der Kunde hat auch die der SWW entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Kunden verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

- 5.4 SWW stellt kein Löschwasser für den Objektschutz bereit. Ausnahmen bedürfen einer separaten vertraglichen Vereinbarung.

## **6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV durch die SWW oder deren Beauftragte und ist bei der SWW unter Verwendung des von SWW zur Verfügung gestellten Formulars: Wasserinstallationsanmeldung zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWW oder dessen Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW in Rechnung gestellt.

## **7. Mitteilungspflichten gemäß § 15 AVBWasserV**

Der Anschlussnehmer und der Kunde haben der SWW auf Verlangen unverzüglich die Anzahl der Wohneinheiten und die Art der Nutzung des versorgten Grundstücks mitzuteilen. Ändert sich die Anzahl der Wohneinheiten oder die Art der Nutzung, so haben der Anschlussnehmer und der Kunde die SWW hierüber unverzüglich zu informieren, ohne dass es einer Aufforderung bedarf.

## **8. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV**

- 8.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der SWW das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 8.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern.
- 8.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).

8.4 Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder kann die SWW bzw. dessen Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die der SWW entstehenden Kosten gemäß gültigem Preisblatt der SWW zuersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **9. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

9.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Dieser sollte sich in unmittelbarer Nähe zur Mauerwerksdurchführung befinden. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen ist unzulässig. Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8 gelten entsprechend.

9.2 SWW ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

## **10. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für die Befundprüfung gemäß Ziffer 5 des Preisblattes der SWW.

## **11. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV**

11.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte von SWW grundsätzlich jährlich vor.

11.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind der SWW vorbehalten.

11.3 Die SWW kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

11.4 Die SWW kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.

## **12. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV**

12.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von der SWW festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen

sind die Grund- und Arbeitspreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWW dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann SWW bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

- 12.2 Die monatlichen Abschläge gelten bis zur Erstellung einer Jahresabrechnung bzw. bis zur Mitteilung eines neuen Abschlagsplans fort. Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die SWW berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 12.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr.
- 12.4 Die SWW stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grund- und Arbeitspreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt von SWW unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 12.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der SWW vorbehalten.
- 12.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SWW eine Schlussabrechnung.

### **13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**

Verlangt SWW vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

### **14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

- 14.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW in Rechnung gestellt.
- 14.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen

dadurch nicht durchgeführt werden können, kann SWW die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWW in Rechnung stellen.

#### **15. Einschränkungen der Versorgung (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 22 Abs. 2 AVBWasserV)**

- 15.1 SWW kann nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 AVBWasserV die Beschaffenheit und den Druck des Wassers ändern, nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 AVBWasserV die Versorgung unterbrechen oder beschränken sowie nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 AVBWasserV die Verwendung des Wassers für bestimmte Zwecke beschränken. Maßnahmen der in Satz 1 genannten Art können z. B. erforderlich werden, wenn aufgrund der klimatischen Verhältnisse bei SWW nicht genügend Wasser zur Verfügung steht oder bei klimatisch bedingten erhöhten Bedarfsspitzen die Kapazitäten der Anlagen von SWW nicht ausreichen, um alle Kunden von SWW vollumfänglich mit Wasser zu versorgen, oder wenn dies zu besorgen ist.
- 15.2 Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche SWW gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV zu einer Unterbrechung oder Beschränkung der Versorgung berechtigen können, sind neben den in Ziffer 16.1 genannten Umständen z. B. auch Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen.
- 15.3 Zwecke, für die SWW nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 AVBWasserV die Verwendung des Wassers beschränken oder untersagen kann, sind z. B. die Bewässerung von Gärten, Grünanlagen und Sportanlagen, das Befüllen von Schwimmbecken und die Reinigung von Fahrzeugen. SWW wird über Beschränkungen der Verwendung für bestimmte Zwecke in geeigneter Weise informieren.

#### **16. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV**

Die Eigengewinnungsanlage (Nichttrinkwasseranlage, z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.) ist meldepflichtig gegenüber der zuständigen Behörde sowie der SWW und darf mit der Wasserversorgungsanlage der SWW nicht verbunden sein, sofern kein – nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988-100/ Twin Juli 2025) – freier Auslauf bzw. Trinkwassernachspeisemodul mit integriertem Sicherheitssystem oder vergleichbare Einrichtung vorhanden ist.

#### **17. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV**

- 17.1 Die Wasserversorgung für Bauwasserzwecke mittels fest installierter Messeinreichung (z.B. Bauwasserzähleranlage) bedarf eines Antrags zur Wasserinstallationsmeldung über das Hausanschlussprotal der SWW und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

17.2 Die Wasserversorgung über Hydrantenstandrohre bedarf eines gesonderten Vertrages mit SWW welcher direkt am Standort Südring 120, 06667 Weißenfels zu schließen ist und das Hydrantenstandrohre anschließend für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung gestellt wird. Das Befüllen von Poolanlagen (mit Ausnahme von Erstbefüllungen) ist nicht gestattet.

## **18. Streitbeilegungsverfahren**

SWW weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

## **19. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV**

Technische Anforderungen der SWW an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind im DVGW-Regelwerk festgelegt.

## **20. Datenschutz**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DSGVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Weißenfels GmbH, Südring 120, 06667 Weißenfels, DE, [stadtwerke@stadtwerke-wsf.de](mailto:stadtwerke@stadtwerke-wsf.de), Telefonnummer: 03443-3890, [www.stadtwerke-wsf.de](http://www.stadtwerke-wsf.de). Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Robin Data GmbH, Herr York Hoffmann, Fritz-Haber-Straße 9, 06217 Merseburg, [yho@robin-data.io](mailto:yho@robin-data.io) gerne zur Verfügung.

Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

*Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:*

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer)
- Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer)
- Verbrauchsdaten
- Angaben zum Belieferungszeitraum
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten)
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z.B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z.B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)

*Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:*

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 18 ff. ABVWasserV.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.

- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbebetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Weißenfels GmbH, Südring 120, 06667 Weißenfels, DE, [stadtwerke@stadtwerke-wsf.de](mailto:stadtwerke@stadtwerke-wsf.de), 03443-3890.
- Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Direktwerbung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bleibt unberührt.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
- In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei CRFG Bürgel Grünzig GmbH & Co. KG, Willy-Brandt-Straße 45, 06110 Halle zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name und Anschrift) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
- Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter Ziffer 2 genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Tochter- und Konzerngesellschaften
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister
- andere Berechtigte (z.B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht
- Vorlieferanten

- Banken
- Auskunfteien

Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),

- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten erhalten.

#### Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten

löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Vertragspartners an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an Stadtwerke Weißenfels GmbH, Südring 120, 06667 Weißenfels, DE, [stadtwerke@stadtwerke-wsf.de](mailto:stadtwerke@stadtwerke-wsf.de), 034433890 oder an den Datenschutzbeauftragten Robin Data GmbH, Herr York Hoffmann, Fritz-Haber-Straße 9, 06217 Merseburg, [yho@robin-data.io](mailto:yho@robin-data.io) zu richten.

## **21. Änderungen**

Die Ergänzenden Bedingungen und die Preise können durch SWW mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Wasserversorgungsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

## **22. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2017.